

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	03. März 2018		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- 1.1. Produktidentifikator**
AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23, SP15
Stoff / Gemisch
Andere Namen des Gemischs
Polyuretanové základní, jednovrstvé a strukturní barvy
- 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**
Bestimmte Verwendung der Mischung
Metallbeschichtungen. Nur für den industriellen Gebrauch
Nicht empfohlene Verwendung der Mischung
Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1 aufgeführt, verwendet werden.
- 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
Folgender Anwender
Name oder Handelsname
COLOR WEST s.r.o.
Adresse
Konzumní 207/14, Plzeň 10, 30100
Tschechien
Identifikationsnummer (ID)
25229184
Telefon
371519401
E-mail
nosek@colorwest.cz
Web-Adresse
http://www.colorwest.cz/
E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist
Name
Ing. Jan Gerstenberger
E-mail
gerstenberger.j@gmail.com
- 1.4. Notrufnummer**
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Flam. Liq. 3, H226
Asp. Tox. 1, H304
Skin Irrit. 2, H315
STOT SE 3, H335, H336
Aquatic Chronic 2, H411

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Verursacht Hautreizungen. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

Gefährliche Stoffe

Kohlenwasserstoffe C9, aromatische
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

Gefahrenhinweise

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P235	Kühl halten.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P312	Bei Unwohlsein Arzt anrufen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter als gefährlicher Abfall zuführen.

Weitere Informationen

EUH 208 Enthält bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebakát, methyl-(1,2,2,6,6-pentanethyl-4-piperidyl)-sebakát. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 7727-43-7 EG: 231-784-4	Bariumsulfat	<25		
EG: 918-668-5	Kohlenwasserstoffe C9, aromatische	≤24	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335, H336 Aquatic Chronic 2, H411	
Index: 607-195-00-7 CAS: 108-65-6 EG: 203-603-9	2-Methoxy-1-methylethylacetat	≤18	Flam. Liq. 3, H226	
Index: 607-025-00-1 CAS: 123-86-4 EG: 204-658-1	n-Butylacetat	≤18	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	
Index: 601-022-00-9d CAS: 1330-20-7 EG: 215-535-7 Registrierungsnummer: 01-2119488216-32-xxxx	Xylol	5-25	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4, H312, H332 Skin Irrit. 2, H315	1
CAS: 14807-96-6 EG: 238-877-9	Talk	≤15		
CAS: 1317-65-3 EG: 215-279-6	Kalkstein	≤15		
CAS: 16389-88-1	Dolomit	<5		
Index: 649-327-00-6 CAS: 64742-48-9 EG: 265-150-3	Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer	≤2	Asp. Tox. 1, H304 Muta. 1B, H340 Carc. 1B, H350	2, 3
Index: 607-038-00-2 CAS: 112-07-2 EG: 203-933-3	2-Butoxy-ethylacetat	≤2	Acute Tox. 4, H312, H332	
Index: 030-011-00-6 CAS: 7779-90-0 EG: 231-944-3	Trizinkbis(orthophosphat)	<2	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
CAS: 41556-26-7 EG: 255-437-1	bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebakát	<1	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410	
	Polyaminamidsaltz	1	Skin Irrit. 2, H315	
Index: 649-330-00-2 CAS: 64742-82-1 EG: 265-185-4	Naphtha (Erdöl), hydrosulfuriert, schwer	<1	Asp. Tox. 1, H304 Muta. 1B, H340 Carc. 1B, H350 STOT RE 1, H372	2, 3
Index: 601-023-00-4 CAS: 100-41-4 EG: 202-849-4	Ethylbenzol	<1	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Acute Tox. 4, H332 STOT RE 2, H373	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		Nummer der Fassung	4.0	
Überarbeitet am	03. März 2018				
Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.	
CAS: 82919-37-7 EG: 280-060-4	methyl-(1,2,2,6,6-pentanethyl-4-piperidyl)-sebakát	<0,5	Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410		
CAS: 136-53-8 EG: 205-251-1	2-Ethylhexansäure, Zinksalz	<0,5	Repr. 2, H361d		
Index: 603-108-00-1 CAS: 78-83-1 EG: 201-148-0	2-Methyl-1-propanol	<0,1	Flam. Liq. 3, H226 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335, H336		

Anmerkungen

- Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.
- Anmerkung P: Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte komplexe Ölderivate in Teil 3.
- Erfüllt Anmerkung P

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

unerwähnt

Bei Einatmen

Den Betroffenen an die frische Luft führen. Den Betroffenen an ruhige Stelle betten, bedecken und warm halten. Wenn die Atmung unregelmäßig ist oder es zu einem Atemstillstand gekommen ist, leisten Sie erste Hilfe - Atemspende und/oder stellen Sie Sauerstoff bereit. Wenn die gesundheitlichen Beeinträchtigungen anhalten oder schwerwiegend sind, sehen Sie Ihren Arzt. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort einen Arzt herbei holen.

Bei Berührung mit der Haut

Die verunreinigte Bekleidung und Schuhwerk vom Betroffenen entfernen. Haut gründlich mit Wasser und Seife abspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Bei Berührung der Augen

Wenn Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie diese sofort. Gründlich mindestens 15 Min. mit einem Wasserstrahl bei geöffneten Lidern ausspülen. Bei andauernder Augenreizung Arzt aufsuchen.

Bei Verschlucken

Ist der Betroffene bei Bewusstsein:

Mund mit Wasser ausspülen. An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Servieren Wasser in kleinen Dosen zu trinken. Stoppen Sie, wenn der Betroffene krank fühlt. Kein Erbrechen herbeiführen. Eine sich erbrechende, auf dem Rücken liegende Person in die stabile Seitenlage bringen.

Ist der Betroffene bei Bewusstlos:

Mund mit Wasser ausspülen. An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Nie Etwas in den Mund geben. Sofort einen Arzt holen. Atemwege freihalten

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Mögliche Reizung der Atemwege, Husten, Kopfschmerz.

Bei Berührung mit der Haut

Hautreizung, Rötung, Juckreiz

Bei Berührung der Augen

Augenreizung, Brennen, Reißen

Bei Verschlucken

Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Bauchschmerzen, Durchfall

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine speziellen Anweisungen

Sonstige Angaben

Das Gemisch enthält Xylol. Spezielle Anweisungen für Xylol: Chronische Exposition von Xylol kann Dermatitis verursachen. Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen. bei Verschlucken Magen mit Schlundsonde entleeren. Verschlucken kann Beschädigungen am Zentralnervensystem, Leber, Nieren, Blut und Knochenmark verursachen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strom

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht dichter, schwarzer Rauch. Die Entstehung von Kohlenoxid, Kohlendioxid und anderen toxischen Gasen möglich. Die Einwirkung der Zersetzungs- (Pyrolyse) Produkte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen. Lösemitteldämpfe sind schwerer als Luft und können sich entlang dem Boden ausbreiten. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängigen Atemschutzgerät benutzen. Geschlossene Behälter mit dem Gemisch in der Nähe der Feuer mit Wasser abkühlen. Löschwasser nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwassersystem gelangen lassen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Gefahrenbereich absperren und den Zugang für unbefugte Personen verhindern.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung, Schutz der Atemorgane, der Hände und Augenschutz benutzen. Für ausreichende Belüftung sorgen. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Alle möglichen Zündquellen entfernen. Kein Rauchen und die Verwendung von offenen Flammen. Einreiseverbot unbefugte und ungeschützte Personen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwasser gelangen lassen. Flüssigkeitsaustritt zu verhindern - der Hahn abstellen und/oder die Öffnung abdichten.

Wenn das Produkt in das Wasser, Boden oder Kanalisation bekam, die zuständigen Behörden zu informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Durch saugendes Material (Vapex, Erdmasse, Sand) absorbieren und in eine Ersatzverpackung überführen - entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmittel siehe Abteil 8

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmittel benutzen - siehe Abteil 8. Sorgen Sie für gute Belüftung im Arbeitsraum. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut gelangen lassen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Behälter dicht geschlossen halten. Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die originalen Verpackungen benutzen. In verschlossenen Verpackungen bei üblichen Temperaturen in gut belüfteten Räumen lagern. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vermeiden Sie die Nähe von Wärmequellen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten. Die Verpackung muss ordentlich bezeichnet werden. Lagertemperatur: 2-40°C.

Lager muss eine Auffangwanne bilden, oder Bedingungen schaffen, bei denen zu keine Freisetzung in die Umwelt kommt.

Lagerklasse

3A - Brennbare Flüssigkeiten (Entflammungspunkt unter 55 °C)

Lagertemperatur

min 2 °C, max 40 °C

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum

21. Mai 2015

Überarbeitet am

03. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Expositionszeit	Wert	Notiz	Quelle
2-Methoxy-1-methylethylacetat (CAS: 108-65-6)	OEL	8 Stunden	275 mg/m ³		směrnice EU
	OEL	8 Stunden	50 ppm		
	OEL	Kurzfristige	550 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristige	100 ppm		
2-Butoxy-ethylacetat (CAS: 112-07-2)	OEL	8 Stunden	133 mg/m ³		směrnice EU
	OEL	8 Stunden	20 ppm		
	OEL	Kurzfristige	333 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristige	50 ppm		
Ethylbenzol (CAS: 100-41-4)	OEL	8 Stunden	442 mg/m ³		směrnice EU
	OEL	8 Stunden	100 ppm		
	OEL	Kurzfristige	884 mg/m ³		
	OEL	Kurzfristige	200 ppm		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

DNEL

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	275 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	153,5 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,67 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	33 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	54,8 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	

Kohlenwasserstoffe C9, aromatische

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Dermal	25 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	100 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	11 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	32 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	11 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	150 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

n-Butylacetat

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Arbeiter	Inhalation	960 mg/m ³ Luft	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	960 mg/m ³ Luft	Akute lokalen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	480 mg/m ³ Luft	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	480 mg/m ³ Luft	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	859,7 mg/m ³ Luft	Akute lokalen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	859,7 mg/m ³ Luft	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	102,34 mg/m ³ Luft	Chronische lokale Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	102,34 mg/m ³ Luft	Chronische systemische Wirkungen	

Xylol

Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung
Verbraucher	Inhalation	174 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Verbraucher	Dermal	108 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Inhalation	14,8 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Verbraucher	Oral	1,6 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Dermal	180 mg/kg	Chronische systemische Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	289 mg/m ³	Akute systematischen Wirkungen	
Arbeiter	Inhalation	77 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

PNEC

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Süßwasser Umgebung	0,635 mg/l	
Meerwasser	0,0635 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	6,35 mg/l	
Süßwassersedimenten	3,29 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,329 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,29 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l	

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,18 mg/l	
Meerwasser	0,018 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,981 mg/kg	
Meer Sedimenten	0,0981 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	0,0903 mg/kg	
Mikroorganismen in Kläranlage	35,6 mg/l	
Süßwassersedimenten	0,36 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Ausreichende Belüftung absichern. Benutzen Sie geschlossenen Arbeitsräume, lokale Absaugung oder andere technische Maßnahmen so, damit es nicht zur Überschreitung der Expositionsgrenzwerte kommt.

Augen- / Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz gemäß EN166 verwenden. Wenn Berührung der Augen mit Flüssigkeit möglich ist, ist eine Korbbrille oder Vollmaske erforderlich.

Hautschutz

Schutzhandschuhe gemäß EN374. Durchbruchzeit > 480 min. Die Angaben der Hersteller der Schutzhandschuhe sind zu erfragen. Mit Schutzkleidung und Schutzschuhen arbeiten.

Atemschutz

Bei Freisetzung von Dämpfen/Aerosolen Respirator PU-20 oder Filtergerät mit Filter Typ A (EN 371).

Thermische Gefahren

unerwähnt

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

unerwähnt

Sonstige Angaben

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Dämpfe/Aerosole nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	thixotrope farbige Flüssigkeit
Zustand	flüssig bei 20°C
Farbe	verschiedene
Geruch	nach org. Lösungsmitteln
Geruchsschwelle	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	>120 °C
Flammpunkt	>30- <60 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	die Angabe ist nicht verfügbar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	03. März 2018		
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	die Angabe ist nicht verfügbar		
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen			
Entzündbarkeitsgrenzen	die Angabe ist nicht verfügbar		
Explosionsgrenzen			
untere	1 %		
obere	11 %		
Dampfdruck	die Angabe ist nicht verfügbar		
Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar		
Relative Dichte	die Angabe ist nicht verfügbar		
Löslichkeit(en)			
Wasserlöslichkeit	unlöslich		
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar		
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	die Angabe ist nicht verfügbar		
Selbstentzündungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar		
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar		
Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar		
Explosive Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar		
Oxidierende Eigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar		
9.2. Sonstige Angaben			
Dichte	1,2-1,7 g/cm ³		
Entflammtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar		

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei empfohlener Verwendung ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Bei empfohlener Verwendung kommt es nicht zur Zersetzung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Kontakt mit starken Säuren und Basen, Oxidationsmittel vermeiden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Fernhalten von Zündquellen

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, Oxidationsmittel. Xylol bei längerer Exposition stört das Gummi, das erweicht und zerfällt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei üblichem Umgang kommt es nicht zur Zersetzung. Bei thermischer Zersetzung (Brand) Siehe Abschnitt 5.2

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Erfahrungen am Menschen: Xylol - LC₅₀ (inh, Mensch): 10000 ppm (6H) TC_{Lo} (inh, Mensch): 200 ppm; 2-Methoxy-1- methylethyl-
acetat: Geruchsschwelle ca. 100 ppm. Höhere Konzentrationen verursachen Augenreizungen und Atmungssystemreizungen.
Narkotische Wirkungen bei 1000 ppm.

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

2-Butoxy-ethylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	2400 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	1500 mg/kg		Ratte		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	8532 mg/kg		Ratte		

Ethylbenzol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	3500 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	17800 mg/kg		Ratte		
Inhalation (Dämpfe)	LC50	17400 mg/kg	4 Std.	Ratte		

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	LD50	3160 mg/kg		Ratte		ext. BL (MSDS)
Oral	LD50	5000 mg/kg		Ratte		ext. BL (MSDS)

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	13100 mg/kg		Ratte		externí bezpečnostní list
Inhalation	LC50	>21 mg/l	4 Std.	Ratte		externí bezpečnostní list
Dermal	LD50	>17600 mg/kg		Kaninchen		externí bezpečnostní list
Oral	LD50	10760 mg/kg		Ratte	F	externí bezpečnostní list

Xylol

Weg der Exposition	Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Oral	LD50	4300 mg/kg		Ratte		
Dermal	LD50	>4350 mg/kg		Ratte		
Inhalation	LC50	0,6350 mg/kg	4 Std.	Ratte		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Sensibilisierung

n-Butylacetat

Weg der Exposition	Ergebnis	Expositionszeit	Art	Geschlecht	Quelle
Dermal	Negativ		Meerschweinchen		externí bezpečnostní list

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

n-Butylacetat

	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht	Quelle
Wirkungen an Fruchtbarkeit		OECD 416		Negativ	Ratte (Rattus norvegicus)	F/M	externí bezpečnostní list
Entwicklungstoxizität		OECD 414		Negativ	Ratte	F	externí bezpečnostní list

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	180 mg/l	96 Std.	Fische		
EC50	500 mg/l	48 Std.	Daphnia		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Ethylbenzol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	5,1 mg/l	96 Std.	Fische (Menidia menidid)		registrační dokumentace
NOEC	3,3 mg/l		Fische (Menidia menidid)		registrační dokumentace
LC50	2,6 mg/l	96 Std.	Wirbellosen (Mysidopsis Bahía)		registrační dokumentace
NOEC	1,0 mg/l		Wirbellosen (Mysidopsis Bahía)		registrační dokumentace
EC50	3,6 mg/l	96 Std.	Algen (Selenastrum capricornutum)		registrační dokumentace
NOEC	3,4 mg/l		Algen (Selenastrum capricornutum)		registrační dokumentace

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	2200 mg/l	96 Std.	Pimephales promelas		ext. BL (MSDS)

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	62 mg/l	96 Std.	Fische (Leuciscus idus)		externí bezpečnostní list
EC50	72,8 mg/l	24 Std.	Daphnia (Daphnia magna)		externí bezpečnostní list
EC50	675 mg/l	72 Std.	Algen (Desmodesmus subspicatus)		externí bezpečnostní list
EC50	959 mg/l	18 Std.	Bakterien (Pseudomonas putida)		externí bezpečnostní list

Talk

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	>100000 mg/l	96 Std.	Fische		

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Quelle
LC50	26,7 mg/l	96 Std.	Fische		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Biologische Abbaubarkeit

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	100 %	8 Tag			ext. BL(MSDS) metoda OECD TG 302 B

Ethylbenzol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	45 %				ext. BL(MSDS) Metoda: Kultivační metoda (test v uzavřené nádobce)

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	74,7 %				ext. BL(MSDS)

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	80 %	5 Tag			ext. BL(MSDS)
	98 %	28 Tag		Biologisch leicht abbaubar	externí bezpečnostní list

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis	Quelle
	88 %	28 Tag			ext. BL/MSDS

Für das Produkt sind keine Informationen zur Verfügung

12.3. Bioakkumulationspotential

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
BCF	<100					ext. BL (MSDS)
Log Pow	0,56					ext. BL (MSDS)

Naphtha (Erdöl), hydrodesulfuriert, schwer

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	3,7 - 6,7					ext. BL (MSDS)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015
Überarbeitet am 03. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

n-Butylacetat

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Pow	1,85					ext. BL (MSDS)

Xylol

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
BCF	6-23					ext. BL/MSDS
Log Pow	3,1-3,2					ext. BL/MSDS

Für das Produkt sind keine Informationen zur Verfügung

12.4. Mobilität im Boden

2-Methoxy-1-methylethylacetat

Parameter	Wert	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Poc	0-50 %			ext. BL(MSDS)

Xylol

Parameter	Wert	Umwelt	Raumtemperatur	Quelle
Log Koc	48-540			ext. BL/MSDS

Für das Produkt sind keine Informationen zur Verfügung

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächen- oder Grundwässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Richtlinie 75/442 / EWG des Rates über Abfälle in der geänderten Fassung. Beschluss 2000/532 / EG über ein Verzeichnis der Abfälle in der geänderten Fassung. Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichnis-Verordnung. Bekanntmachung Nr. 383/2001 GBl., über Einzelheiten der Handhabung von Abfällen, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 93/2016 GBl., (Abfallkatalog) in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 94/2016 GBl., über die Bewertung von gefährlichen Eigenschaften von Abfällen, in der geltenden Fassung.

Abfallbezeichnung

08 01 11 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *

08 01 17 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten *

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	03. März 2018		

Abfallbezeichnung für die Verpackung

- 15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind *
- 15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- (*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN 1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FARBE

14.3. Transportgefahrenklassen

3 Entzündbare flüssige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III - Stoffe mit geringer Gefahr

14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nachweis in Absatz 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

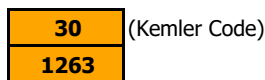
Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungscode

Sicherheitszeichen



F1

3+umweltgefährdende



ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBl., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze (Chemiegesetz). Bekanntmachung Nr. 432/2003 GBl., durch welche die Bedingungen für die Einordnung von Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte von Kennzahlen von biologischen Expositionstests, Bedingungen der Entnahme von biologischem Material für die Durchführung von biologischen Expositionstests und Angelegenheiten der Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Exponenten in der geltenden Fassung festgelegt werden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Wurde nicht durchgeführt

Sonstige Angaben

Wassergefährdungsklasse: WGK 2 - wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015		
Überarbeitet am	03. März 2018	Nummer der Fassung	4.0

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der Standardsätze über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H340	Kann genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der Sicherheitshinweise in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P235	Kühl halten.
P260	Dampf/Aerosol nicht einatmen.
P262	Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P273	Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort Arzt anrufen.
P302+P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P331	KEIN Erbrechen herbeiführen.
P332+P313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362	Kontaminierte Kleidung ausziehen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P403+P233	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt/Behälter als gefährlicher Abfall zuführen.
P312	Bei Unwohlsein Arzt anrufen.

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH 066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH 208	Enthält bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebakát, methyl-(1,2,2,6,6-pentanethyl-4-piperidyl)-sebakát. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Das Produkt sollte nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als in dem Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller relevanten Vorschriften betreff. Gesundheit verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum	21. Mai 2015	Nummer der Fassung	4.0
Überarbeitet am	03. März 2018		
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)		
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung		
EC50	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt		
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben		
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe		
EmS	Notfallplan		
EU	Europäische Union		
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter		
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien		
IC50	Konzentration, die 50% Blockade verursacht		
ICAO	International Civil Aviation Organization		
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen		
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe		
ISO	Internationale Organisation für Normung		
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie		
LC50	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet		
LD50	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung		
LOAEC	Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung		
log Kow	Oktan-ol-Wasser Verteilungskoeffizient		
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen		
MARPOL	Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe		
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung		
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung		
NOEL	Dosis ohne beobachtbare Wirkung		
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz		
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch		
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration		
ppm	Teile pro Million		
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe		
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter		
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften		
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien		
VOC	Flüchtige organische Verbindungen		
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar		
Acute Tox.	Akute Toxizität		
Aquatic Acute	Gewässergefährdend		
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend		
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr		
Carc.	Karzinogenität		
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung		
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar		
Muta.	Keimzell-Mutagenität		
Repr.	Reproduktionstoxizität		
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut		
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut		
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition		
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der
gültigen Fassung

**AC01,AC08-2,AC09,AC10, AC02,PU06-23,PU08,AC22, AC04,PU07-23,
SP15**

Erstellungsdatum 21. Mai 2015

Überarbeitet am 03. März 2018

Nummer der Fassung 4.0

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art der Verwendung, obligatorischer Sicherheitsausrüstung, erster Hilfe und erlaubter Manipulationen mit dem Gemisch bekannt machen

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

unerwähnt

Vorgenommene Veränderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Abschnitt(e): 2,11,12,13,15

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt enthält Informationen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und den Umweltschutz zu gewährleisten. Diese Daten entsprechen dem derzeitigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Sie können nicht als Garantie für die Eignung für eine bestimmte Anwendung werden.